

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Büro des Landrats</b>	Nr. <b>152/2020</b>
--	------------------------

### Betreff:

Bildung der 15 Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hier: Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie der Reservelisten

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: LR Dr. Gericke	13.11.2020

### Beschlussvorschlag:

1. Aufgrund des gemeinsamen Wahlvorschlags wählt der Kreistag folgende drei Mitglieder und Ersatzmitglieder in die Landschaftsversammlung:

Fraktion	Mitglied	Ersatzmitglied
CDU	Rolf Möllmann	Winfried Kaup
SPD	Karsten Koch	Dennis Kocker
Die Grünen / Bündnis 90	Norbert Ostermann	Hedwig Tarner

2. Der Kreistag wählt die Reservelisten (Stimmzettel siehe Anlage).

### **Erläuterungen:**

Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wählen gem. § 7 b Landschaftsverbandsordnung (LVerbO) **in geheimer Wahl** (Ziff. 6.1 RdErl. d. Innenministeriums – 12/20-14;12-35.10.07/12-35.10.08 – v. 18.11.2003 zuletzt geändert durch RdErl. v. 16.06.2009, ber. v. 25.06.2009) die Mitglieder der Landschaftsversammlung.

Es sind zwei Wahlgänge durchzuführen. Im ersten Wahlgang wählen die Kreistagsmitglieder mit der Erststimme die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kreises Warendorf für die Landschaftsversammlung. Im zweiten Wahlgang wählen die Kreistagsmitglieder weitere Mitglieder der Landschaftsversammlung mit ihrer Zweitstimme aus Reservelisten der Parteien.

Der Landrat hat Stimmrecht gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 LVerbO i.V.m. § 25 Abs. 1 KrO.

### **1. Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder (Erststimme):**

Nach § 7 b Abs. 2 LVerbO entfällt auf jede Mitgliedskörperschaft bis zu einer Einwohnerzahl von 100.000 ein Mitglied. Für jede weiteren 100.000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50.000 ist je ein weiteres Mitglied zu wählen.

Daher wählt der Kreis Warendorf entsprechend seiner Einwohnerzahl jeweils drei Mitglieder und Ersatzmitglieder.

Nach § 7 b Abs. 2 LVerbO ist das Verfahren der mathematischen Proportionen nach Hare-Niemeyer anzuwenden.

Die vorgeschriebene Listenwahl erfordert nur eine Abstimmung. Danach entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebene Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los.

Hiernach entfallen auf die CDU-Kreistagsfraktion 1 Sitze, auf die SPD-Kreistagsfraktion 1 Sitz und auf die Kreistagsfraktion Bündnis 90 / die Grünen ebenfalls 1 Sitz.

Als Mitglieder und Ersatzmitglieder gem. § 7 b Abs. 1 S. 3 LVerbO sind wählbar:

- die Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften sowie der kreisangehörigen Gemeinden und
- die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Mitgliedskörperschaften sowie der kreisangehörigen Gemeinden.

Zu beachten ist, dass nicht **mehr** Beamte, Angestellte und Arbeiter als Mitglieder der Vertretungen gewählt werden dürfen (§ 7 b Abs. 2 S. 6 LVerbO).

Die Wahlvorschläge erfolgen während der Sitzung.

## **2. Reservelisten (Zweitstimme):**

Für die Wahl der Reservelisten steht jedem Wähler eine Zweitstimme zur Verfügung. Die Zweitstimme kann für eine Liste oder nur für einen einzelnen Bewerber einer Liste abgegeben werden.

Wird mit der Zweitstimme mehrheitlich die Reserveliste gewählt, so richtet sich die Reihenfolge der gewählten Bewerber nach der von der Partei oder Wählergruppe aufgestellten Reserveliste. Eine Möglichkeit, die Reihenfolge der Reserveliste zu verändern und damit eine Personenauswahl zu treffen, erhält der Wähler dadurch, dass er seine Zweitstimme statt für die gesamte Liste (in diesem Fall erklärt er sich mit der vorgegebenen Reihenfolge einverstanden) für einen einzelnen Bewerber der Liste abgibt. Dadurch kann er eine Veränderung der Listenreihenfolge bewirken, soweit für den Bewerber seiner Wahl mehr Stimmen abgegeben worden sind als für die Liste insgesamt und für andere Bewerber. Für diesen Fall, aber auch nur für diesen, bestimmt § 7 b Abs. 3 Satz 2 LVerbO ausdrücklich, dass sich die Reihenfolge der Wahl aus der Reserveliste nach der Zahl der auf die einzelnen Bewerber in der Reserveliste entfallenden Zweitstimmen richtet. Dass die übrigen Bewerber in der Reihenfolge der Liste folgen (§ 7 b Abs. 3 S. 3 LVerbO), entspricht dem herkömmlichen Wesen der Liste und ist in der Vorschrift ausdrücklich klargestellt.

Für die Wahlen zur 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe endet die Frist zur Einreichung der Unterlagen beim LWL am 14.12.2020.

Der aus den eingereichten Reservelisten erstellte Wahlzettel ist für den Wahlgang zu benutzen.

Zur Information werden die Reservelisten und ein Abdruck des Wahlzettels für die Wahl der Reservelisten nach deren Eingang bei der Kreisverwaltung an die Mitglieder des Kreistages versandt.

Anlage

Muster - Stimmzettel Reserveliste zur 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe